

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.915/0019-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER
• HERR MAG. DR. MICHAEL FRUHMANN
HERR MAG. DR. GERHARD KUNNERT
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202774
IHR ZEICHEN • BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-Gesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-VI/1/75). Das Bundeskanzleramt verwahrt sich gegen den Eingriff in seine Zuständigkeit und ersucht, in Hinkunft die Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Art. 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz):

Zu § 1:

Es wird angeregt, § 1 zweiter Satz – etwa nach dem Muster des § 1a Bundessozialamtsgesetz idF BGBl. I Nr. 51/2012 – umzuformulieren: „Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden.“ Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für alle weiteren „Kompetenzdeckungsklauseln“ (vgl. etwa § 1 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, § 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011, § 1 Energie-Control-Gesetz, § 1 KWK-Gesetz und § 1 Bundesgesetzes, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird).

Zu § 2:

Die Überschrift des § 2 sollte geändert werden, da es darin weniger um den Geltungsbereich, als um die Zielsetzung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes geht. Weiters könnte versucht werden § 2 mit § 4, der die gesamtstaatlichen Ziele und Richtwerte regelt, zu verbinden.

Ferner wird angeregt, in den Erläuterungen darzulegen, woher die genannten Ziele stammen.

Zu § 4:

Zum besseren Verständnis des Abs. 1 sollte festgehalten werden, wie der Energieeinsparrichtwert berechnet wird: Insbesondere von welchem „Referenzjahr“ die Berechnung ausgeht.

In Abs. 3 sollte klargestellt werden, wem es obliegt „über die bei der Erfüllung der gesamtstaatlichen Energieeffizienzziele erreichten Fortschritte zu berichten“ bzw. nach welchen Kriterien die genannte Ziel-Anpassung (vgl. „...sofern eine Erreichung der Ziele nicht ...möglich...entsprechend anzupassen.“) erfolgt.

Zu § 5:

Es stellt sich die Frage, ob es in Abs. 1 Z 2 statt „Energieversorgungsunternehmen“ nicht besser „Energielieferanten“ (vgl. Abs. 1 Z 11) heißen sollte. Der Begriff „Energieversorgungsunternehmen“ ist im Gesetzestext nirgendwo definiert.

Weiters wäre zu klären, ob ein Energielieferant der Energieträger nicht zum Zweck der Energieumwandlung einsetzt, als „Endenergieverbraucher“ gilt und damit gleichzeitig unter § 9 und § 10 fällt.

In Abs. 1 Z 3 wird auf „ÖN EN 16247-1“ verwiesen. Diesbezüglich wird an die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Verweisungen auf Normen fremder Rechtsetzungsorgane erinnert: Solche Verweisungen dürfen nur statischer Natur sein und der Publizitätsgrundsatz ist dadurch zu wahren, dass diese Normen zumindest in einer mit der verfassungsrechtlich vorgesehenen Kundmachungform (von der Publizitätswirkung) vergleichbaren Weise kundgemacht werden. Dem Gesetzesentwurf lässt sich nicht entnehmen, ob diese Voraussetzungen eingehalten werden (auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst GZ BKA-601.423/0001-V/2/2010 wird hingewiesen). Die gleiche Anmerkung gilt für alle weiteren Verweise auf EN, DIN oder ISO Normen bzw. Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (vgl. etwa § 5 Abs. 1 Z 14; § 9 Abs. 2 Z 1 lit. a und b; Anhang III).

Zu § 6:

In den Erläuterungen sollte für jeden Absatz gesondert dargelegt werden, weshalb dieser in Verfassungsrang steht.

Ferner ist unklar auf welche Bestimmung mittels der Wortfolge „nach Art. 4“ in Abs. 1 verwiesen wird.

Der Verweis auf „§ 4“ in Abs. 1 ist (nach Möglichkeit) zu vermeiden: Widrigenfalls besteht die Gefahr, dass eine zukünftige Änderung des § 4 auch eine Änderung der Verfassungsbestimmung notwendig macht.

Es wird angeregt, näher auszuführen, auf welche nationalen und unionsrechtlichen Zielsetzungen nach Abs. 4 abgestellt wird. Das gleiche gilt sinngemäß für die in Abs. 4 Z 3 genannten Zielvorgaben.

Zu § 8:

Unklar ist, wer genau unter die in Abs. 1 genannten „verpflichteten Unternehmen“ fällt. Demzufolge wäre auch in Zusammenhang mit Abs. 3 Z 1, in dem auf Abs. 1 Bezug genommen wird, klarzustellen, was genau unter „25% der Gesamtverpflichtung gemäß Abs. 1“ zu verstehen ist.

Angesichts der damit verbundenen Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentum sowie das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit sollte zumindest in den Erläuterungen klar zum Ausdruck kommen, welches Ziel durch die in § 8 iVm §§ 9 und 10 vorgesehenen Maßnahmen verfolgt wird – etwa Umsetzung sekundärrechtlicher Verpflichtungen, Schutz der Umwelt etc. – und, inwieweit die Maßnahmen geeignet, erforderlich und adäquat sind.

Darüber hinaus sollten vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes die Unterschiede in den Energieeffizienzverpflichtungen (vgl. etwa die Normierung von jährlichen Energieeffizienzmaßnahmen in Höhe von 640 Terajoule nach § 9 Abs. 4 im Vergleich zu 1,7 Petajoule gemäß § 9 Abs. 5) sachlich im Einzelnen gerechtfertigt werden.

In den Erläuterungen sollte schließlich auch festgehalten werden, woraus sich die darin beschriebene Möglichkeit der Änderung der „Verpflichtung der Energielieferanten mittels Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend“ tatsächlich ergibt.

Zu § 9:

In Abs. 2 Z 4 sollte näher spezifiziert werden mit welchen Formerfordernissen die vorgesehene „Meldung“ an die Energieeffizienz-Monitoringstelle erfolgen soll (vgl. wohl schriftlich).

Es sollte klargestellt werden, ob Umsätze von österreichischen Unternehmen im Ausland (etwa im Fall von Betriebstätten im Ausland) bei der Berechnung des Jahresumsatzes bzw. der Bilanzsumme mitberücksichtigt werden.

In Anbetracht der in § 34 vorgesehenen Sanktion sollte Abs. 3 Z 4 – es wird insbesondere auf die zweifache Unbestimmtheit „nach Möglichkeit“ und „allfällig“ hingewiesen – näher determiniert werden.

In Abs. 6 letzter Satz ist die Rede von Abschlüssen „sektoraler Vereinbarungen“: Es stellt sich die Frage nach der rechtlichen Natur derartiger Vereinbarungen sowie, welche Konsequenzen sich im Fall einer Nicht-Einhaltung ergeben. Sollten diese

Vereinbarungen unverbindlicher Natur sein, dann kann auf Abs. 6 letzter Satz (mangels normativer Wirkung) im Gesetzestext verzichtet werden.

Zu § 10:

Durch Abs. 1 letzter Satz sollen Energielieferanten offensichtlich für das Verhalten anderer – genauer gesagt der „Endkunden“ – verantwortlich gemacht werden. Dies erscheint sachlich nur schwer rechtfertigbar. Der Verfassungsgerichtshof hat etwa in Zusammenhang mit der Rechtfertigung einer Haftung für fremde Abgabenschulden bereits in VfSlg. 5318/1966 festgestellt, dass es unsachlich ist, wenn jemand für etwas einstehen muss, womit ihn nichts verbindet, also für Umstände, die außerhalb seiner Interessen- und Einflussphäre liegen.

Die Bestimmung erscheint umso problematischer, als man (im Endeffekt) auch argumentieren könnte, dass der Energielieferant nach § 10 iVm § 34 für ein Verhalten bestraft werden kann, das nicht in seinen Verantwortungsbereich fällt. Dies widerspräche dem Grundsatz „Keine Strafe für fremdes Verhalten“. So hat der Verfassungsgerichtshof u.a. in VfSlg. 15.200/1998 festgehalten: „Der Grundsatz, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit nur an eigenes Verhalten geknüpft sein darf, ist so selbstverständlich, daß er in den einschlägigen verfassungsrechtlichen Garantien (Art. 90 ff B-VG, Art. 6 und Art. 7 EMRK) unausgesprochen vorausgesetzt wird.“

Zu § 11:

In Abs. 1 wäre klarzustellen, welche Bundesminister unter welchen Voraussetzungen, die genannten „Selbstverpflichtungen“ mit Unternehmen abschließen können. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Aufsicht und Kontrolle der Selbstverpflichtungen, wofür gemäß Abs. 3 der „jeweilige Bundesminister“ verantwortlich ist; eine ähnliche Formulierung findet man auch in § 12 Abs. 3, worin die Rede vom „(...) jeweils (...) zuständige[n] Bundesorgan (...)“ ist.

Ungeachtet dessen, dass es derzeit offenbar bereits sog. „Selbstverpflichtungen“ gibt (vgl. Abs. 4), wäre deren rechtliche Natur (vgl. Handelt es sich dabei etwa um einen Akt der Privatwirtschaftsverwaltung?) näher zu spezifizieren.

Zu § 12:

Abs. 1 sollte mangels normativen Charakter entfallen.

Im Abs. 2 stellt sich die Frage, was „größere Anstrengungen“ sein sollen. Auch bleibt die Einschränkung auf „hoheitliche Zuständigkeiten“ im Dunkeln.

Ebenfalls unklar ist, was genau mit der Wortfolge „in geeigneter Weise“ – diese bezieht sich auf die Information der Öffentlichkeit – gemeint ist. Das Gleiche gilt sinngemäß für § 13 Abs. 1 (siehe die darin vorkommende Formulierung „auf geeignete Weise“).

Zu § 13:

In Abs. 2 wäre näher auszuführen, zwischen wem die genannten „Musterverträge“ abgeschlossen werden und was deren Inhalt sein soll.

Es ist unklar auf welche „besondere[n] verwaltungsrechtliche[n] Vorschriften“ in Abs. 5 abgestellt wird. Desgleichen wäre klarzustellen auf welche „Aufgaben“ in Abs. 5 Bezug genommen wird.

Zu § 14:

Die vorliegende Bestimmung ist kompetenzrechtlich Art. 14b Abs. 1 B-VG („öffentliches Auftragswesen“) zuzuordnen. Vergaberecht („öffentliches Auftragswesen“) ist jener Normenkomplex, der die Bedarfsdeckung der öffentlichen Hand (öffentliche Auftraggeber und Sektorauftraggeber) an Sachgütern und Leistungen im rechtsgeschäftlichen Verkehr auf dem Markt zum Regelungsinhalt hat. Gemäß Art. 14b B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens Bundessache, soweit nicht Angelegenheiten der Nachprüfung betroffen sind (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des „materiellen“ Vergaberichts). Wie sich aus den Erläuterungen zu Art. 14b B-VG ergibt (vgl. dazu 1118 BlgNR XXI. GP, 9), ist der Kompetenzbegriff „öffentliches Auftragswesen“ dem Gemeinschaftsrecht (nunmehr: Unionsrecht) entlehnt. Er ist nicht auf die Umsetzung des (im Jahre 2002 bzw. derzeit bestehenden) einschlägigen Sekundärrechts (also insbesondere der Vergaberichtlinien) beschränkt, sondern soll auch zur innerstaatlichen Umsetzung künftiger Rechtsakte und der Rechtsprechung des EuGH auf diesem Gebiet ermächtigen.

Darüber hinaus handelt es sich (innerstaatlich gesehen) bei diesem Kompetenztatbestand um Sonderzivilrecht für die Vergabe öffentlicher Aufträge; er ermächtigt also zur Erlassung staatspezifischer Sonderregelungen über das Verhältnis des privatwirtschaftlich handelnden Staates zu „echten“ Privaten. Der Kompetenztatbestand ist im Sinne eines auch in der Lehre vertretenen

systematischen Ansatzes („Wesenstheorie“) in einem weiten Sinn zu verstehen (so explizit 1118 BlgNR XXI. GP, 9). Das heißt, dass aus systematischen Gründen auch solche Rechtsakte unter den Begriff des öffentlichen Auftragswesens fallen – unionsrechtliche aber auch innerstaatliche – die nicht ausdrücklich als Vergaberecht ausgewiesen sein müssen, sofern sie sich auf Beschaffungsvorgänge der öffentlichen Hand oder anderer „staatsnaher“ (vgl. *Rill*, Die neue Kompetenzordnung im Vergaberecht in: *Griller/Holoubek*, Grundfragen des Bundesvergabegesetzes (2002), 5) Wirtschaftsteilnehmer beziehen. Nach *Rill* (Art. 14b B-VG, in *Kneihls/Lienbacher* (Hg.), *Rill-Schäffer-Kommentar*, Rz 19ff) umfasst die Gesetzgebungskompetenz einerseits alle „Vorschriften über das Procedere bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von der Ausschreibung (§ 20 Z 6 BVergG 2002) ... bis zum Zuschlag“ aber andererseits auch inhaltliche Vorgaben, die „im strengen Sinne nicht das Procedere betreffen“ (zB Bestbieterprinzip, Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen usw.).

Daraus folgt, dass spezifische Regelungen für öffentliche Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung eines Beschaffungsvorganges – wie insbesondere etwa spezifische Vorgaben hinsichtlich des zu beschaffenden Leistungsgegenstandes – kompetenzrechtlich Art. 14b B-VG zuzuordnen sind.

Die Relevanz der Zuordnung einer Regelung zur Kompetenzbestimmung des Art. 14b B-VG ergibt sich aus Folgendem: Gemäß Art. 14b Abs. 4 B-VG hat der Bund „den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben in Angelegenheiten“ des öffentlichen Auftragswesens mitzuwirken. Die Länder sind daher bereits bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs einzubinden (konkret: in Form der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Vergaberecht“). Eine Einbindung der Länder erst im Stadium des Begutachtungsverfahrens erfüllt die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen sohin nicht. In Ermangelung der Einbeziehung der Länder bei der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzesvorhabens, ist dieser Ministerialentwurf bereits jetzt in Hinblick auf das Normerzeugungsverfahren mit Verfassungswidrigkeit bedroht.

Dabei ruft das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im vorliegenden Zusammenhang seine legistische Zuständigkeit in Vergabeangelegenheiten in Erinnerung: Sämtliche Vorhaben in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens, sofern sie in die Zuständigkeit des Bundes fallen, sind dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und werden von diesem führend behandelt.

Es wird daher dringend angeregt, den Regelungsinhalt des § 14 – sofern eine Regelung überhaupt für absolut erforderlich erachtet wird – auf eine programmatisch/deklaratorische Erklärung (ohne normativen Gehalt) zu „reduzieren“. In den diesbezüglichen Erläuterungen könnte in weiterer Folge allgemein auf die entsprechenden Regelungen (Verpflichtungen) gemäß Bundesvergabegesetz 2006 verwiesen werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht um entsprechende Koordinierung des diesbezüglichen Wortlautes.

Zu § 15:

Die Aussage des Abs. 1 sollte durch Hinzufügen des Zusatzes „mindestens 3% der gesamten Gebäudefläche“ relativiert werden, da eine Sanierung von genau 3% der Gebäudefläche wohl nur schwer erzielbar ist.

Es ist unklar auf welchen „Ausweis“ in Abs. 4 abgestellt wird.

Weiters stellt sich die Frage, weshalb in Abs. 5 lediglich auf die Sanierung von öffentlichen Bundesgebäuden – und nicht etwa auch von Wohngebäuden des Bundes – Bezug genommen wird. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 16 Abs. 3.

In Abs. 7 sollte es wohl „Denkmalgeschützte Bundesgebäude“ und „Bundesgebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 250 m²“ heißen: Widrigenfalls erschiene es unsachlich, Sanierungsmaßnahmen fremder Rechtsträger auf die Energieeffizienzverpflichtung des Bundes anzurechnen.

Zu § 17:

Es stellt sich die Frage, ob Abs. 1 Z 2 nicht bereits vom Abs. 1 Z 1 erfasst ist: Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Ziffern scheint darin zu liegen, dass im Fall von Abs. 1 Z 2 eine dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieeffizienz – im Gegensatz zu einer sechsmonatigen nach Abs. 1 Z 1 – vorausgesetzt wird.

Weiters wäre – etwa in den Erläuterungen – näher auszuführen, von welchem „Ausbildungsweg“ in Abs. 1 die Rede ist.

In Abs. 1 letzter Satz sollte wohl klargestellt werden, dass mit „Mindestanforderungen gemäß Z 1 und Z 2“ lediglich auf die Dauer der Tätigkeit im Bereich Energieeffizienz abgestellt wird.

Es ist unklar, was unter „befugte Personen“ nach Abs. 3 gemeint ist: Aus § 17 Abs. 1 ergeben sich lediglich Ausbildungserfordernisse.

Nachdem in Abs. 2 keine Rede von Zertifizierungen ist, wäre die Wortfolge „die gemäß Abs. 2 zertifiziert ist“ in Abs. 3 entsprechend zu überarbeiten.

In Abs. 3 zweiter Satz sollte klar zum Ausdruck kommen, von welchem Antrag darin die Rede ist bzw. welche Folgen dieser hat (vgl. „(...)sind auf Antrag (...)“).

Zu § 18:

Durch Vorsehen einer Kontrahierungspflicht in § 18 wird der Ökostromabwicklungsstelle, zusätzlich zu den im Ökostromgesetz 2012 vorgesehenen Aufgaben (vgl. etwa die in § 37 des Ökostromgesetzes 2012), eine neue Verpflichtung auferlegt. Angesichts des wohl damit verbundenen Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum – es wird immerhin in einen bestehenden Dienstleistungskonzessionsvertrag eingegriffen – sollte klar zum Ausdruck kommen, welches Ziel durch die vorgesehene Maßnahme verfolgt wird und inwieweit die Maßnahme geeignet, erforderlich und adäquat ist (vgl. VfSlg. 17.071/2003; siehe etwa auch *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht⁹, Rn. 877).

Nach Abs. 5 gelten „§ 37 bis § 41 ÖSG 2012 (...) sinngemäß“: Es ist nicht nachvollziehbar, was dies in concreto etwa hinsichtlich § 37 Abs. 1 des Ökostromgesetzes 2012 bedeutet.

Zu § 19:

Es ist unklar auf welche „Förderungsrichtlinien“ in Abs. 2 verwiesen wird.

Zu § 20:

Zu beachten ist, dass eine Investition in Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 9 oder § 10 der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung dient (arg. ansonsten würde es sich nicht um eine Investition im Sinne des § 9 oder § 10 handeln). Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere der Sinngehalt des Abs. 1 Z 1, der die Voraussetzung normiert, dass „keine geltende Vorschrift des Unionsrechts oder des nationalen Rechts zum Setzen dieser konkreten Maßnahme verpflichtet“ neu überdacht werden.

Es ist unklar, weshalb in Abs. 1 auf § 34 (Verwaltungsstrafbestimmungen) verwiesen wird.

Das Verhältnis zwischen den beiden Höchstgrenzen für Investitionszuschüsse – einerseits 50% der Investitionsmehrkosten andererseits 35% des unmittelbar für das Setzen der Maßnahme gemäß Abs. 1 erforderliche Investitionsvolumen – sollte näher ausgeführt werden.

In Abs. 3 wäre klarzustellen von welchen „Mittel[n]“ die Rede ist.

Zu § 21:

Es stellt sich die Frage, ob die sich im Klammerausdruck befindende Aufzählung taxativ oder lediglich demonstrativ ist.

Zu § 22:

Es wird angeregt klarzustellen, was unter „aushangspflichtige Energieausweisdaten“ (vgl. Abs. 1) zu verstehen ist.

Ferner wird empfohlen näher darzustellen, woraus sich die „Vorgaben des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend“ genau ergeben. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 23 Abs. 2 Z 1 (vgl. „Vorgaben der Europäischen Kommission“) und § 23 Abs. 2 Z 9 („nach Maßgabe der Vorgabe des Bundesministers (...“).

In Hinblick auf die in Abs. 3 geregelte Berichtspflicht sollte spezifiziert werden, wo der betreffende Bericht veröffentlicht wird und ob es sich dabei um einen einzigen Gesamtbericht oder einen jährlich zu erstellenden Bericht handelt.

Zu § 23:

Dem Aufgabenkatalog des Abs. 2 zu Folge werden der Energieeffizienz-Monitoringstelle keine Aufgaben der Hoheitsverwaltung übertragen; andernfalls müsste nämlich zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, inwieweit die verfassungsrechtlichen Grenzen der Beleihung nicht überschritten werden (Einhaltung des Sachlichkeitsgebotes und des Effizienzgebotes, Übertragung lediglich einzelner Aufgaben und die Unterstellung unter ein oberstes Organ). Weiters ist darauf zu achten, dass die Erlassung von Hoheitsakten namens eines Bundesministers nicht zulässig ist (Hilfsapparat des Bundesministers ist gemäß Art. 77 Abs. 1 B-VG ausschließlich das Bundesministerium; vgl. VfSlg. 4117/1961).

In Abs. 2 Z 8 wäre näher auf den Ort der Veröffentlichung der „Listen mit Energieeffizienzkriterien“ sowie auf die unterschiedlichen Arten an „Produktkategorien“ (arg. welche sind hier genau gemeint?) einzugehen.

In Abs. 2 Z 12 erscheint der Verweis auf § 33 Abs. 2 insofern verfehlt, als darin auf die Berichtspflicht des jeweils „zuständigen Bundesorgan[s] gemäß Anhang II“ abgestellt wird.

Zu § 24:

Diese Bestimmung besitzt keine eigenständige normative Bedeutung, da sich die Verpflichtung zur Anwendung des Bundesvergabegesetzes 2006 bereits aus diesem ergibt und daher nicht angeordnet werden muss und umgekehrt für nicht dem Bundesvergabegesetz 2006 unterfallende Sachverhalte auch nicht angeordnet werden kann. Die Regelung des Abs. 1 sollte daher entfallen.

Es sollte klargestellt werden auf welche Daten in Abs. 2 Z 5 (vgl. „Auswertung der Daten“) abgestellt wird.

Es sollte erwogen werden in Abs. 2 gesondert – etwa in der Form von zwei zusätzlichen Ziffern – auf die Vertragsdauer sowie auf die Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle nach § 26 einzugehen.

In Abs. 4 sollte näher determiniert werden auf welche „Geschäfte“ abgestellt wird.

Zu § 25:

Es stellt sich die Frage, ob in Zusammenhang mit Abs. 4 nicht auch eine Übergangsbestimmung normiert werden sollte.

Zu § 26:

Es ist unklar auf welche „Meldungen“ in Abs. 1 Z 2 Bezug genommen wird und was unter „persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Dokumentation“ in Abs. 2 Z 2 gemeint ist

Es sollte überprüft werden, ob Abs. 3 Z 2 und Abs. 2 Z 4 (vgl. „Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen“) sich nicht (zum Teil) überschneiden.

Es wird empfohlen näher zu erläutern wie gemäß Abs. 4 Z 1 die Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen nach § 9 und § 10 auf verpflichtete Dritte vorstatten gehen soll. Für den Fall von kollektiven Energieeffizienzmaßnahmen etwa

nach § 9 Abs. 4 und 5 (jeweils erster Satz) wird diese „Übertragung“ wohl nicht von Relevanz sein.

Desgleichen sollte in den Erläuterungen auf die sachliche Rechtfertigung für eine Gewichtung der Energieeffizienzmaßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten mit dem Faktor 1,5 näher eingegangen werden.

Zu § 27:

Die in Abs. 2 vorgesehene Datenübermittlung sollte unter den Aufgaben der Energieeffizienz-Monitoringstelle in § 23 Abs. 2 aufgeführt werden. Ferner sollten die Natur der zu übermittelten Daten genauer determiniert werden.

Zu § 28:

In § 28 sollte näher darauf eingegangen werden, um welche „Fördermittel“ – insbesondere was damit gefördert wird – es sich handelt.

Zu § 29:

In Abs. 1 sollte wohl klargestellt werden, dass die Entrichtung eines Ausgleichsbetrages sich lediglich auf individuelle und nicht etwa kollektive Energieeffizienzmaßnahmen nach § 9 Abs. 4 und 5 (jeweils erster Satz) bezieht.

Zu § 30:

In Abs. 2 ist zum ersten Mal die Rede von „Sachverständigen“: Zum besseren Verständnis sollte näher auf diese eingegangen werden (zB: Was ist deren Funktion? Von wem werden sie „herangezogen“?).

Zu § 32:

Es wäre näher zu spezifizieren auf welche Daten abgestellt wird.

Zu § 33:

Es wird empfohlen die genaue Internetadresse zur Veröffentlichung des Berichts bekannt zu geben (vgl. Abs. 3).

Zu § 34:

§ 34 wäre grundlegend zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof bei Verwaltungsstraftatbeständen einen hohen Grad an Bestimmtheit verlangt (vgl. u.a. VfSlg. 15.543/1999). Es wird daher

empfohlen im vorliegenden Entwurf konkret festzulegen, welche Verstöße strafbar sein sollen und nicht bloß, so wie etwa in Abs. 2 Z 2 lit. a, auf die „in § 9 und § 10 festgelegten Verpflichtungen“ abzustellen. Dementsprechend sollten jene Gebote deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist, im Einzelnen bezeichnet werden (vgl. LRL 89).

Ferner ist unklar wie § 9 oder § 10 in Verbindung mit § 26 steht (vgl. Abs. 1 Z 1): Dies gilt umso mehr als sich § 26 primär an die Energieeffizienz-Monitoringstelle richtet, während § 9 Verpflichtungen der endenergieverbrauchenden Unternehmen bzw. § 10 Verpflichtungen der Energielieferanten normieren.

Angesichts der Höhe einzelner Strafdrohungen (im Einzelfall bis zu 100 000 Euro) stellt sich die Frage nach der Angemessenheit der Strafhöhe im Hinblick auf das zu Grunde liegende Delikt. Es sollte bei der Zuordnung der Verstöße zu den unterschiedlichen Kategorien gewährleistet sein, dass die jeweils damit verbundene Strafhöhe in einer angemessenen Relation zum Gewicht der strafbaren Handlung, etwa zum bewirkten Schaden, steht.

Die Straftatbestände des Abs. 1 Z 1, Abs. 1 Z 2 lit. a und Abs. 1 Z 3 lit. b sollten eindeutig voneinander differenziert werden um (ungewollte) Überschneidungen zu vermeiden.

Der Verweis auf § 19 Abs. 7 in Abs. 1 Z 2 lit. c geht ins Leere. Desgleichen sollte der Verweis auf § 19 in Abs. 1 Z 2 lit. d überprüft werden, da es sich dabei lediglich um die „Allgemeine Bestimmungen“ in Zusammenhang mit Investitionszuschüssen handelt.

Vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes bedürfte es einer gesonderten sachlichen Rechtfertigung, weshalb im Unterschied zu den in Abs. 1 Z 3 lit. b genannten Meldepflichten (vgl. „§ 9 Abs. 2 Z 4 oder Abs. 3 Z 4“) die Berichtspflicht nach § 10 Abs. 3 nicht angeführt wird.

In Abs. 2 sollte wohl besser auf § 27 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 statt auf „§ 26 VStG“ verwiesen werden.

Schließlich kann den Erläuterungen zu Abs. 2 nicht entnommen werden, inwieweit im vorliegenden Fall ein Abgehen von den üblichen Verjährungsfristen nach § 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 als „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG anzusehen ist.

Zu § 35:

In Abs. 1 sollte, neben den Energiemanagementsystemen, auch die Möglichkeit der Einführung eines Umweltmanagementsystems nach § 9 Abs. 2 lit. b genannt werden.

Weiters wird angeregt im Abs. 1 darauf hinzuweisen, dass Energieaudits alle vier Jahre durchzuführen sind.

In Abs. 3 sollte präzisiert werden, welche „Ansprüche“ konkret angesprochen werden: Bezieht sich Abs. 3 etwa auf Probleme bei der Abwicklung von Ausgleichsbeträgen oder auf die Ausgleichsbeträge selbst? Im letzteren Fall könnten sich gleichheitsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Ein Unternehmer der sich nämlich für das Erreichen eines individuellen Energieeinsparungsziels (etwa im Sinne des § 9 Abs. 4 letzter Satz) entscheidet und dieses schlussendlich nicht erreicht, müsste lediglich mit einer Verwaltungsstrafe nach § 34 rechnen. Dagegen hätte ein Unternehmer der sich für die Zahlung eines Ausgleichsbetrages (etwa nach § 9 Abs. 6) entscheidet, im Falle der Nichtentrichtung dieses Betrages, nicht nur eine Verwaltungsstrafe zu fürchten, sondern auch den Ausgleichsbetrag selbst – sprich den Ersatz für die Zielerreichung – zu bezahlen. Damit würden jene Unternehmer die sich (sofort) für den Ausgleichsbetrag entscheiden in der Regel schlechter behandelt werden, als Unternehmer die (zunächst) ein Energieeinsparungsziel verfolgen. Der Ausgleichsbetrag würde in solch einer Konstellation per se nicht mehr als „Ausgleich“ – der mit den Energieeinsparungszielen gleichzusetzen ist (arg. siehe etwa § 9 Abs. 6 worin es heißt: „An Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen (...)“) – gelten; man müsste ihn vielmehr einen punitiven Charakter zuerkennen, was in der Folge möglicherweise zu einer Verletzung des „Ne bis in Idem“-Grundsatzes führe.

Zu § 36:

Es stellt sich die Frage, weshalb die gesamte Inkrafttretensbestimmung und nicht etwa nur das Inkrafttreten des § 1, § 6 und § 37 Z 1 – das sind die Verfassungsbestimmungen – im Verfassungsrang steht.

In den Erläuterungen sollte auf die Gründe für die unterschiedliche Inkrafttretensdaten (vgl. Abs. 1 bis 3) sowie das Außerkrafttreten des Gesetzes mit dem Ablauf des Jahres 2020 (vgl. Abs. 4) näher eingegangen werden.

Zu Art. 2 (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz):Zu Z. 11 (§ 6 Abs. 2):

Es stellt sich die Frage, ob es durch § 6 Abs. 2 Z 5 nicht zu einem Widerspruch mit § 6 Abs. 1 Z 1 kommt: Denn durch die Novellierungsanordnung 10 wird die Wortfolge „oder Fernkälteausbauprojekt“ in den Normtext des § 6 Abs. 1 Z 1 aufgenommen, womit, – im Gegensatz zur in § 6 Abs. 2 Z 5 enthaltenen Aussage – auch für Fernkälteausbauprojekte Förderungshöchstgrenzen vorgesehen werden.

Falls tatsächlich die jeweils in § 6 Abs. 2 Z 1 bis 3 vorgesehene leistungsbezogene Höchstgrenze der Förderung, im Unterschied zu Fernwärmeprojekte, nicht für Fernkälteprojekte gelten soll, wären zumindest in den Erläuterungen hierfür sachliche Gründe anzuführen.

Zu Art. 3 (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010):

Intelligente Messgeräte („Smart Meter“) sind in der Lage, detaillierte Verbrauchswerte zu generieren („Viertelstundenwerte“), die zudem aus der Ferne („online“) ausgelesen werden können. Der Detailliertheitsgrad der anfallenden Daten ermöglicht insbesondere die Einführung tageszeitabhängiger Stromtarifmodelle. Darüber hinaus erlaubt er auch konkrete Rückschlüsse auf Lebensgewohnheiten der Verbraucher (Tagesablauf, gerätespezifisches Nutzungsverhalten etc.). Um die Privatsphäre der Endverbraucher vor den insofern neuen Risiken aus intelligenten Messgeräten ausreichend zu schützen, bedarf es entsprechender regulatorischer Vorkehrungen.

Infolge § 83 EIWOG iVm der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) wird der flächendeckende Einsatz intelligenter Messgeräte verbindlich angeordnet. Staatliche Eingriffe in die Privatsphäre bzw. das Grundrecht auf Datenschutz bedürfen freilich stets einer gesetzessrangigen Grundlage (§ 1 Abs. 2 DSGVO 2000; Art. 8 Abs. 2 EMRK). Zuzug der stRsp. des VfGH müssen derartige Eingriffe als solche, aber auch hinsichtlich ihrer Art und ihres Umfangs aus den zugrunde liegenden gesetzlichen Eingriffsnormen ersichtlich sein. Nach hL besteht zudem die Pflicht des Gesetzgebers, allenfalls auch erforderliche positivrechtliche Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung des Grundrechts zu ergreifen, soweit dieses durch nichtstaatliche Handlungen bedroht ist. Im gegebenen Kontext trifft dies insbesondere auf flankierende Datensicherheitsmaßnahmen zu. An dieser Stelle sei

im Übrigen auf die Stellungnahmen des Datenschutzrates vom 30. Juli 2012 sowie vom 19. November 2012, in welchen er sich grundsätzlich mit Aspekten der intelligenten Messgeräte auseinandergesetzt hat, hingewiesen.

Den vorgenannten Anforderungen trägt der vorliegende Entwurf des BMWFJ nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Im Lichte der Komplexität des Regelungsgegenstandes und der inhaltlichen Verschränkung der hier interessierenden Regelungen (va. §§ 76, 81a ff EIWOG) bedürfte es im Sinne einer kohärenten Regelung umfangreicher Neuformulierungen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst steht diesbezüglich gerne für konkrete Änderungsvorschläge zur Verfügung. Bei einer Neustrukturierung wäre insbesondere darauf abzustellen, die Transparenz der Datenflüsse im Kontext der intelligenten Messgeräte schon auf Gesetzesebene und nicht erst aus der Zusammenschau sämtlicher einschlägiger Verordnungen zu gewährleisten. Zudem bedarf es konkreter organisatorisch-technischer Anordnungen, die den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit angemessen Rechnung tragen. Überdies wäre in Betracht zu ziehen, einzelne Aspekte, die derzeit nur in den Erläuterungen angesprochen werden, in den normativen Text aufzunehmen.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 2):

Da § 16 Abs. 2 explizit in § 1 (Verfassungsbestimmung) genannt wird, sollte klargestellt werden, dass lediglich § 16 Abs. 1 (und nicht § 16 Abs. 2) als Grundsatzbestimmung gilt.

Zu Z 6 (§ 23 Abs. 4a):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass im Gegensatz zu allen anderen Absätzen des § 23, der neu eingefügte Abs. 4a nicht als Grundsatzbestimmung konzipiert ist.

Zu Z 9 (§ 71 bis § 74):

Zu § 71:

Ungeachtet dessen, dass die vorgeschlagene Neuregelung die geltende Regelungstechnik übernimmt, sollte in Abs. 3 klargestellt werden, wer den genannten Antrag stellt sowie von wem die Mitteilung an die Regulierungsbehörde (vgl. Abs. 3 letzter Satz) durchgeführt wird.

In Abs. 2 wird auf eine sekundärrechtliche Norm verwiesen: Um den Publizitätsgrundsatz zu wahren sollte daneben auch die Fundstelle – im Amtsblatt

der EU – angegeben werden. In diesem Zusammenhang darf allgemein auch auf die Zitierung von Sekundärrecht in Rz 54 f des EU-Addendums hingewiesen werden.

Zu § 72:

In Abs. 5 letzter Satz sollte präzisiert werden, von wem „[e]in Nachweis (...) nach seiner Verwendung zu entwerfen“ ist.

Desgleichen sollte festgehalten werden, wer die in Abs. 6 genannte Bescheinigung auszustellen und „an die Einspeiser zu übermitteln“ hat.

Zu § 73:

In Abs. 1 sollte spezifiziert werden, wer den genannten Antrag (vgl. Abs. 1 letzter Satz) stellt. Das gleiche gilt sinngemäß für Abs. 2.

In Abs. 2 wäre – um auch den Gegensatz zu Abs. 1 besser zu betonen – klarzustellen auf welche „Nachweise“ sowie auf welche „Anlagen“ abgestellt wird.

Zumindest in den Erläuterungen wäre näher darzulegen, weshalb im Unterschied zu Abs. 1 in Abs. 2 auch auf Drittstaaten abgestellt wird.

Schließlich stellt sich die Frage, weshalb anders als in Abs. 1 nicht die Landesregierung sondern die Regulierungsbehörde (E-Control), mittels Bescheid festzustellen hat, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung von Nachweisen aus anderen Staaten bestehen.

Zu Z 10 (§ 76):

In Abs. 4 zweiter Satz sollte – etwa durch einen Klammerausdruck („bei Haushaltskunden“) vor dem Begriff „standardisiertes Lastprofil“ – klargestellt werden, dass bei Haushaltskunden keine Vorjahreslastprofile zu übermitteln sind.

In Abs. 4 vierter Satz ist der Verweis auf die Sanktionsnorm des § 108 systematisch wenig schlüssig und entbehrlich. Der bloße Verweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen im Kontext der Datensicherheitsmaßnahmen erbringt keinen normativen Mehrwert. Formulierungen wie „Der Betrieb des Kommunikationssystems hat unter Wahrung des Datenschutzes zu erfolgen“ geben dem Normadressaten nämlich keinerlei Aufschluss über die tatsächlichen Datensicherheitsanforderungen. Stattdessen bedarf es konkreter Aussagen zur Datensicherheit (zB Verweis auf einschlägige Sicherheitsnormen, an der sich die Kommunikationsstruktur zu

orientieren hat, Protokollierungsvorschriften für Plattform und diese nutzende Lieferanten und Netzbetreiber).

In Abs. 4 letzter Satz ist die Feststellung, dass die „Kontrolle“ der Abfragen durch eine Protokollierung „nur für sechzig Tage“ erfolgen soll, nicht nachvollziehbar.

Anstelle einer bloßen „Kann“-Bestimmung sollte die Regulierungsbehörde in Abs. 5 zu näheren Festlegungen in Bezug auf Art und den Umfang der in Abs. 4 genannten Daten sowie die Form der Datenübermittlung von Netzbetreibern und Lieferanten über das durch die Verrechnungsstelle betriebene Kommunikationssystem verpflichtet werden. Es erscheint im Übrigen nicht plausibel, ein aufwändiges Kommunikationssystem über eine Plattform vorzusehen und zugleich parallele Datenflüsse außerhalb desselben zu erlauben. Dies macht weder aus Sicht der Datensicherheit noch des Datenschutzes Sinn. Entsprechende technische Absicherungen gingen damit ins Leere, weshalb eine Streichung der bezüglichen Passage vorgeschlagen wird.

Zu Z 16. (§ 81a):

Der Grundsatz der Datensparsamkeit iVm dem Recht des Betroffenen – unbeschadet überwiegender Interessen des Auftraggebers oder Dritter bzw. überwiegender öffentlicher Interessen – über das Ausmaß der Verarbeitung ihn betreffender Daten selbst zu entscheiden, gebietet es im gegebenen Kontext, ein „abgestuftes System“ vorzusehen. Dies bedeutet, dass kein Endverbraucher gezwungen sein soll, dass die ihn betreffenden Daten mehr Verarbeitungs- bzw. Übermittlungsvorgängen unterworfen werden, als dies für den konkreten Zweck im Einzelfall erforderlich ist. Als „Ausgangsvariante“ sollte die monatliche Übermittlung der Aufstellung der Tagesverbrauchs- bzw. -Kostenwerte durch den Lieferanten an den Endverbraucher zugrunde gelegt werden. Die mit erheblich gesteigerten Datenflüssen und damit auch Datenschutzrisiken einhergehende Variante der Darstellung von Tageswerten oder Viertelstundenwerten auf einer Website (§ 84 Abs. 1 Satz 3) sollte dagegen nur auf Wunsch des Endverbrauchers Platz greifen. Ein solches „Opt-in“ eines Endverbrauchers in Bezug auf die Verfügbarmachung der ihn betreffenden Verbrauchsdaten sollte zudem wiederum in abgestufter Form möglich sein. Der Betroffene sollte den Detaillierungsgrad an Information, den er über die Internetseite abfragen möchte, grob selbst bestimmen können (Tageswerte oder Viertelstundenwerte). Aus Gründen der Datensicherheit und Datensparsamkeit sollen die Daten zudem nur begrenzte Zeit auf dem Internetportal verfügbar sein.

Innerhalb dieses Bereithaltungszeitraumes hätten interessierte Endverbraucher dann die Möglichkeit, sich die betreffenden Informationen auf ein eigenes Endgerät oder ein sonstiges verfügbares Speichermedium herunterzuladen und in ihrer eigenen Sphäre entsprechend aufzubewahren. Über all diese abgestuften Informationsmöglichkeiten wäre der Endverbraucher in transparenter und verständlicher Form zu informieren.

Im Sinne der materienspezifischen konkreten Ausgestaltung des datenschutzrechtlichen Lösungsrechts wäre schließlich auch das Recht der Endverbraucher auf jederzeitige Inanspruchnahme einer Opt-out-Möglichkeit vorzusehen (Löschung des Websiteaccounts etc).

Weitere Fragen stellen sich im Falle, dass mehrere Mitbewohner eines gemeinsamen Haushaltes, für den nur ein Zählpunkt vorhanden ist, Interesse an detaillierten Verbrauchsdaten bekunden. Zu klären wäre in diesem Kontext zudem, ob und inwieweit auch diesen Mitbewohnern – unabhängig davon, an wen die die Stromrechnung ergeht – ein ausdrücklicher Informationszugang eingeräumt werden soll. Datenschutzrechtlich handelt es sich bei den Detailverbrauchsdaten zweifelsohne um gemeinsame personenbezogene Daten der Haushaltsmitglieder. Wie sich die Ausübung der datenschutzrechtlichen Auskunftsrechte in diesem spezifischen Kontext auswirkt bzw. wie diese regelungstechnisch abgebildet werden kann, bedarf einer näheren Analyse.

Im Kontext des § 81a Abs. 4 vorletzter Satz sollte in Bezug auf „bevollmächtigte Dritte“, um technische Probleme der Authentifikation in Bezug auf ebendiese zu vermeiden, klargestellt werden, dass diesen der Weg eines Datenzugriff via Internetportal („Darstellung der Detailverbrauchsdaten nach der DAVID-VO) auf Information der Endverbraucher nicht offenstehen soll.

Die derzeit lediglich in den Erläuterungen zu § 81a aufscheinende Möglichkeit der Abbestellung der Verbrauchs- und Stromkosteninformation sollte im Sinne der Rechtsklarheit in den Normtext übernommen werden.

Aus systematischer Sicht ist anzumerken, dass es aus Gründen der Übersichtlichkeit zweckmäßig wäre, sämtliche Informationsrechte der Endverbraucher (dzt. auch in §§ 83 und 84 angesprochen [Stichwort: Sichtanzeige am Messgerät ua.]) zentral in § 81a zu bündeln. Zusätzlich sollte der dzt. nur in den Erläuterungen zu § 84 Abs. 1 angesprochene alternative Informationszugang für Personen ohne Internetanbindung über die Anlauf- und Beratungsstelle nach § 10 Abs. 5 EnEffG im Normtext selbst

verankert werden. Die Verbrauchs- und Stromkosteninformation gegenüber Endverbrauchern, deren Verbrauch nicht mittels intelligenten Messgeräts gemessen wird, sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit unmittelbar im Anschluss an § 81a in einer eigenen Bestimmung verankert werden.

Zu Z 18 (§ 83 Abs. 1):

§ 1 Abs. 4 der IME-VO BGBl. II 138/2012, welcher § 83 Abs. 1 präzisieren soll, ist zwar nicht wesentlich konkreter, statuiert aber als „Mehrwert“ die Pflicht der „zeitnahen“ Information der Endverbraucher über den Einbau eines intelligenten Messgeräts. Dies sollte in Abs. 1 aufgegriffen werden.

Zu Z 19 (§ 83 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4):

Die mit Abs. 2 vorgeschlagene Formulierung „nach anerkanntem Stand der Technik“ bietet per se keine ausreichenden Vorgaben für ein entsprechendes Datensicherheitsniveau. Analoges gilt für den bloßen Verweis auf „maß- und eichgesetzliche und datenschutzrechtliche Bestimmungen“. Auch die in der IMA-VO (BGBl. II 339/2011) und in der DAVID-VO (BGBl. II 313/2012) vorgenommene Bezugnahme auf einen „anerkannten Stand der Technik“ trägt nicht wesentlich zur Lösung des Problems bei. Stattdessen sollte auf konkrete international anerkannte ISO/IEC-Normen verwiesen werden. Besondere Bedeutung kommt aus Datensicherheitsperspektive der Software zu, mit welcher die intelligenten Messgeräte ausgestattet werden/sind. Hier ist zu fordern, dass es sich bei dieser Software um eine sicherheitszertifizierte Gerätesoftware handelt. Die derzeit auf Verordnungsebene bestehenden Vorgaben sind nicht ausreichend.

Die datenschutzrechtlich besonders bedeutsamen technischen Merkmale der intelligenten Messgeräte sollten im Übrigen insbesondere aus Transparenzgründen nicht nur auf Verordnungsebene, sondern direkt im Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 verankert werden, soweit nicht etwa Argumente der permanenten technischen Veränderung dagegen sprechen. Dies gilt va. für die Fähigkeit, Viertelstundenwerte zu messen und aufzuzeichnen (§ 3. Z 2. IMA-VO 2011), aus der Ferne auszulesen (§ 3. Z 1. IMA-VO 2011), aber auch für die Möglichkeit der Fernabschaltung (§ 3. Z 8. IMA-VO 2011). In Bezug auf letzteren Aspekt ist besonderes Augenmerk auf die Datensicherheit zu legen, welche bereits im Gesetz grob vorzustrukturieren wäre (Hinweis auf einschlägige Normen).

Angesprochen werden sollte auch die Ausstattung mit einer Schnittstelle, die es dem Endverbraucher ermöglicht, mittels Endgerät ohne Mitwirkung des Netzbetreibers seine eigenen Verbrauchsdaten auszulesen (§ 3. Z 6. IMA-VO 2011).

Aus der derzeit in Begutachtung befindlichen Novelle zum DSG 2000, mit welcher eine neue „Datenschutzbehörde“ anstelle der „Datenschutzkommission“ eingeführt werden soll, ergibt sich weiters für Satz 2 des § 83 Abs. 2 das Erfordernis einer entsprechenden terminologischen Umstellung. Weiters besteht, wie sich gerade am Thema der „Energieeffizienzgesetze“ und „-Verordnungen“ gezeigt hat, zusätzlicher Diskussionsbedarf auch im Rahmen des Datenschutzrates (DSR). Dessen Einbindung sollte durch die explizite Aufnahme eines Bezuges in § 83 Abs. 2 künftig sichergestellt werden (vgl. dazu auch die Stellungnahme des DSR vom 19.11.2012, GZ BKA-817.431/0006-DSR/2012, Seite 7).

Derzeit nimmt der Entwurf auf den spezifischen Aspekt des Datenzugangs über die Sichtanzeige des intelligenten Messgerätes in Abs. 3 ausdrücklich Bezug. Dies allerdings in der Weise der Vorgabe einer „Mindestanzeige“ und nicht in Form einer „Maximalanzeige“. Da sich aus dieser Anzeigemöglichkeit jedoch – je nach räumlicher Positionierung des Messgerätes (zB in einem Stiegenhaus oder in einer Wohnung) – datenschutzrechtliche Problemlagen ergeben können (Kenntnisnahme von Verbrauchsdaten durch Dritte), erscheint eine gesetzliche Klarstellung der Handhabung durch den Netzbetreiber und den Endverbraucher erforderlich. Befindet sich das intelligente Messgerät an einem Ort, der für Dritte zugänglich ist, erscheint es geboten, die Sichtanzeige zwingend auf den aktuellen Zählerstand zu begrenzen (vgl. dazu Abs. 4). Dem Endverbraucher (zB im Fall der Installation des Messgerätes in seiner Wohnung) sollte aber die Option offen stehen, eine Freischaltung zu erwirken, um direkt über die Sichtanzeige Zugriff auf alle seine eigenen Detailverbrauchsdaten, die im Messgerät gespeichert sind, zu erhalten. Um alle Aspekte des Informationszugangs zentral in § 81a zusammenzufassen, sollte die Problematik der Sichtanzeige nicht nur in § 83 Abs. 4, sondern bereits in § 81a angesprochen werden. Analog zum Fall des Datenzugriffs über eine Internetplattform sollte auch hier eine Opt-out-Möglichkeit bestehen. Die Informationsinteressen von Mitbewohnern sind wiederum zu berücksichtigen.

Als weitere technische Möglichkeit sollte nicht nur in der IMA-VO 2011 (§ 3. Z 6), sondern im Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 selbst die Option der Endverbraucher angesprochen werden, mittels geeigneten Endgerätes über eine

Schnittstelle des intelligenten Messgerätes auf die Verbrauchsdaten zuzugreifen. Dieser Aspekt böte sich wiederum als Gegenstand einer zentralen Informationszugangsregelung in § 81a an.

Um etwa im Falle eines Auszugs eines Mieters samt unmittelbar anschließenden Neubezugs eine Kenntnisnahme von Detailverbrauchsdaten durch einen nichtbefugten Nachmieter oder sonstige Dritte (Vermieter) zu unterbinden, sieht der Entwurf eine entsprechende Sperrung des Datenzugriffs während einer Übergangszeit vor. Bei genauerer Betrachtung deckt die vorgeschlagene Regelung des Abs. 4 des Entwurfs allerdings nur den Aspekt der Sichtanzeige am intelligenten Messgerät, nicht aber mögliche weitere Formen des Datenzugriffs, etwa über weitere Schnittstellen ab (siehe oben). Auch dieser Problematik muss durch eine inhaltliche Ergänzung Rechnung getragen werden.

Zu Z 20 (§ 84):

Aus systematischer Sicht sollten sämtliche, unmittelbar im intelligenten Messgerät stattfindenden Verarbeitungen zentral in § 83 angesprochen werden. Für Zwecke der Energiestatistik sind – soweit ersichtlich – keine Einzelwerte von Endverbrauchern erforderlich, weshalb diese als eigenständiger Speicherzweck in Abs. 1 zu entfallen hätte. Auf die Regelungen des DSG 2000 zur Verwendung von bereits im Besitz eines Auftraggebers befindliche Daten für eigene statistische Zwecke sei an dieser Stelle verwiesen (§ 46). Hinsichtlich des Zweckes der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes wäre eine restriktivere Ermächtigung vorzusehen, die klarstellt, dass ein Zugriff nur im Einzelfall und nur erfolgen darf, wenn dies für diese Zwecke unbedingt erforderlich ist. Wünschenswert wäre aus Transparenzgründen bzw. zur Vorbeugung gegen Missbräuche zudem eine (nachträgliche) Information der Betroffenen über die Auslesung. Außerdem sollte eine Löschungspflicht normiert werden, die die sofortige Löschung der für die besagten Zwecke ausgelesenen Daten, sobald sie für den Auslesungszweck nicht mehr erforderlich sind,

Mit Blick auf ein datenschutzrechtlich gebotenes System eines abgestuften Informationszuganges hätte in Abs. 1 die Anordnung zu entfallen, welche eine automatische Auslesung und Verarbeitung von Verbrauchsdaten zwecks Bereitstellung über eine Internetseite vorsieht.

Der aufgrund von Abs. 2 erlassene § 2 Abs. 1 DAVID-VO 2012 (BGBl. II 313/2012) weicht von der gesetzlichen Vorgabe ab (5 Tage!?). Eine Klärung wird ange-regt. Zugleich erscheint die Formulierung des § 2 Abs. 1 der zitierten Verordnung im Kontext leichter verständlich, weshalb eine sinngemäße Übernahme in Abs. 2 angeregt wird.

Die vom BMWFJ vorgeschlagene Information der Endverbraucher bloß über die Aufnahme eines Hinweises in die AGB der Netzbetreiber oder in die Vertragsformblätter der Lieferanten (vgl. Abs. 3) bietet – wie die Praxis gezeigt hat – keine ausreichende Gewähr für eine informierte Einwilligung im Sinne des § 4 Z 14 DSG 2000 bzw. für eine ausreichende Transparenz im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 1 DSG 2000. Aus dem Anbot eines tageszeitabhängigen Tarifmodells per se wird ein durchschnittlicher Endverbraucher nämlich nicht automatisch auf das Erfordernis der Auslesung von Viertelstundenwerten schließen können. Im Sinne einer einheitlichen Praxis und Rechtssicherheit wäre demgegenüber ausdrücklich vorzusehen, dass die besagten Informationsvarianten (AGB, Vertragsschablonen) nicht ausreichen. Für dem Endverbraucher muss direkt aus dem ihm zur Unterzeichnung vorgelegten Vertragstext in einer Form, die eine bewusste Kenntnisnahme sicherstellt, kommuniziert werden, dass ein solcher tageszeitabhängiger Tarif – wenn zutreffend – zwingend die Auslesung und Verarbeitung von Viertelstundenwerten erfordert und andernfalls der Vertrag nicht zustande kommen kann.

Sonstiges:

Bereits derzeit gibt es Netzbenutzungs- bzw. Lieferverträge mit tageszeitabhängiger Tarifierung (zB „Nachtstrom“). Im Falle des Austausches von herkömmlichen Messgeräten gegen intelligente Messgeräte erhebt sich zunächst die technische Frage, ob damit automatisch auf die in den neuen Messgeräten anfallenden Viertelstundenwerte zurückgegriffen werden muss. Verneinendenfalls, dh. wenn zB mit der Übermittlung des Zählerstandes zu einem bestimmten Zeitpunkt (zB am Beginn und Ende eines tarifmäßig relevanten Zeitfensters) das Auslangen gefunden werden kann, stellte sich keine besondere Problematik durch den alleinigen Austausch der Geräte. Andernfalls, also wenn der bisherige tageszeitabhängige Tarif nur über einen Zugriff des Netzbetreibers bzw. Lieferanten auf Viertelstundenwerte möglich wäre, bedarf es einer spezifischen Vorgangsweise, um eine ausreichende Transparenz auf Seiten des Endverbrauchers hinsichtlich des Zugriffs auf ihn

betreffende, im intelligenten Messgerät erfasste Verbrauchsdaten sicher zu stellen. Eine solche „Übergangs- bzw. Austauschregelung“ fehlt derzeit.

Weiters ist anzumerken, dass dzt. nur auf Verordnungsebene (§ 3. [2] lit. b DAVID-VO) die Speicherdauer (3 Jahre) für Verbrauchsdaten verankert ist. Auch dieser Aspekt wäre auf Gesetzesebene generell zu regeln. Außerdem sollten durch eine umfassende Zweckbindungsregelung die zulässigen Verwendungszwecke für mittels intelligenter Messgeräte erhobener Daten an zentraler Stelle abschließend normiert werden bzw. unvereinbare unverhältnismäßige Weiterverwendungen damit explizit ausgeschlossen werden.

Zu Z 21 (§ 84a):

Gemäß Abs. 2 vierter Satz scheint es für einen Lieferanten möglich zu sein, die Versorgung eines „betroffenen Kunden[s]“ abzulehnen: In der Folge ist der „Losentscheid“ wohl ohne diesen Lieferanten zu wiederholen: Falls dies tatsächlich intendiert ist, sollte der Zusatz „ohne ihn“ in den Normtext aufgenommen werden. Hingewiesen wird allerdings darauf, dass, wenn alle Lieferanten von ihrem „Ablehnungsrecht“ Gebrauch machen würden, es zu einem Konflikt mit der in § 77 geregelten „Pflicht zur Grundversorgung“ kommt. Das gleiche Problem ergibt sich auch in Zusammenhang mit Abs. 8.

In Abs. 3 sollte klargestellt werden auf welche Daten abgestellt wird.

Zu Z 23 (§ 92 Abs. 6):

Es wird angeregt, in Abs. 6 festzuhalten, wo genau die „von der Regulierungsbehörde erhobenen statistischen Daten“ zu veröffentlichen sind.

Zu Z 25 (§ 99 Abs. 1 Z 4 bis Z 6):

Es wird sinngemäß auf die Ausführung zu Art. 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz) § 34 (im Zusammenhang mit der Strafhöhe) hingewiesen.

Zu Z 26 (§ 99 Abs. 2 Z 11 bis Z 15):

Es wird sinngemäß auf die Ausführung zu Art. 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz) § 34 (im Zusammenhang mit dem hohen Grad an Bestimmtheit bei Verwaltungsstraftatbeständen) hingewiesen: Dementsprechend sollten insbesondere

die unter Abs. 2 Z 11 und Z 13 genannten Verpflichtungen näher aufgeschlüsselt werden.

Zu Z 27 (§ 103):

Den Erläuterungen zu Abs. 1 kann nicht entnommen werden, inwieweit im vorliegenden Fall ein Abgehen von den üblichen Verjährungsfristen nach § 31 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 als „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG anzusehen ist.

In Abs. 2 erster Satz ist zu präzisieren, dass auf den Versuch einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 abgestellt wird.

Falls durch Abs. 2 zweiter Satz der Verfall als Strafe ausdrücklich angedroht werden soll (vgl. § 17 VStG) sollte die Bestimmung neu formuliert werden, etwa nach dem Muster des § 52 Abs. 3 Datenschutzgesetz 2000 oder dem des § 369 Gewerbeordnung 1994: Dabei zu beachten ist, dass gemäß § 17 VStG nur körperliche Gegenstände – darunter fällt auch Geld (vgl. VfSlg 3237/1957) – für verfallen erklärt werden können.

Zu Z 29 (§ 109a):

Statt einer eigenen Inkrafttretensbestimmung sollte erwogen werden, das Inkrafttreten – etwa durch Anfügen von Absätzen nach dem Muster des § 83 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) – im bestehenden § 109 zu normieren. Dabei ist zwischen Verfassungsbestimmungen und Nicht-Verfassungsbestimmungen zu differenzieren: Nur soweit sich die Inkrafttretensbestimmung auf Verfassungsbestimmungen bezieht, hat sie im Verfassungsrang zu stehen.

Es wird angeregt für die Erlassung der Ausführungsgesetze eine Frist vorzusehen.

Zu Z 30 (§ 111 Abs. 1):

Es bleibt im Dunkeln was mit dieser Bestimmung bezweckt wird.

Zu Art. 4 (Gaswirtschaftsgesetz 2011):

Nachdem die vorgeschlagenen Neuregelungen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 sehr stark jenen des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 ähneln, wird an dieser Stelle sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. 3 (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010) verwiesen.

Im Lichte der sich analog stellenden Probleme wird – um Wiederholungen im Rahmen dieser Stellungnahme zu vermeiden – von einer detaillierten Kommentierung der §§ 123 Abs. 4 bzw. 126a ff abgesehen. Dessen ungeachtet sei noch auf folgende Punkte gesondert hingewiesen:

Zu Z 2 (§ 1):

Es ist eine eigene in Verfassungsrang stehende Inkrafttretensbestimmung für die Verfassungsbestimmung vorzusehen.

Zu Z 7 (§ 31 Abs. 5):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 31 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 wortident sind. Falls es sich dabei um kein Versehen handelt, sollte zumindest in den Erläuterungen eine nähere Begründung für diese Wiederholung angeführt werden.

Zu Z 17 (§ 129):

Aus dem Text geht nicht eindeutig hervor, wem der in Abs. 1 genannte „Zählerstand“ übermittelt wird.

Zu Art. 5 (Energie-Control-Gesetz):

Zu Z 1 (§ 1):

Es ist eine eigene in Verfassungsrang stehende Inkrafttretensbestimmung für die Verfassungsbestimmung vorzusehen.

Zu Z 3 (§ 28 Abs. 5):

Es sollte spezifiziert werden, wo der in Abs. 5 letzter Satz genannte Bericht zu veröffentlichen ist.

Zu Art. 6 (KWK-Gesetz):

Zu Z 4 (§ 3 bis § 7):

Zu § 5:

Es wird angeregt, in Abs. 1 Z 6 ein konkretes Datum anzugeben, da es mehrere Inkrafttretenszeitpunkte gibt. Gegebenenfalls sollte nicht auf das Inkrafttreten „dieses Bundesgesetzes“ sondern besser der KWK-Novelle 2013 abgestellt werden.

Zu § 7:

Es ist unklar was mit der Wortfolge „beihilfefähigen Mehrkosten“ in Abs. 4 gemeint ist.

Zu Z. 9. (§. 10):

Eine Verfassungsbestimmung soll nur jene Regelungen enthalten, für die der Verfassungsrang erforderlich ist: Insofern wäre näher zu erläutern, weshalb § 10 in Verfassungsrang gehoben wird.

Zu Z. 11. (§. 11):

Durch Abs. 2 (iVm § 7) wird offenbar in einen bestehenden Vertrag mit der Abwicklungsstelle eingegriffen: Hierdurch wird das durch Art 5 StGG und Art. 1 des 1. ZPEMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht berührt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs kann der Gesetzgeber verfassungsrechtlich unbedenklich Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechts auf Unversehrtheit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Grundsatz verstößt, soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Auch eine im öffentlichen Interesse gelegene Eigentumsbeschränkung muss somit in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie bewirkten Eigentumseingriff stehen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Ausführungen zum öffentlichen Interesse sowie zur Verhältnismäßigkeit und zur Schwere des Eingriffs in die Erläuterungen aufzunehmen (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz, § 18).

Zu Z. 12. (§. 13):

Beim Inkrafttreten ist zwischen Verfassungsbestimmungen und einfachgesetzlichen Bestimmungen zu differenzieren: Nur soweit sich die Inkrafttretensbestimmung auf Verfassungsbestimmungen bezieht, hat sie im Verfassungsrang zu stehen.

Es sollte gesondert darauf hingewiesen werden, dass § 8 Abs. 3 bis 12 außer Kraft tritt.

Zu Z. 13. (§. 14):

Es wird auf die Ausführung zur Novellierungsanordnung 12 (§ 13) hingewiesen.

Es wäre zu erwägen, die Wortfolge „soweit nichts anderes bestimmt“ durch die Wortfolge „soweit sich aus Abs. 1 nichts anderes ergibt“ zu ersetzen.

Zu Art. 8 (Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird):

Zu § 5:

Nachdem in Abs. 2 auf die Definitionen des KWK-Gesetzes verwiesen wird, kann auf Abs. 1 Z 3 und 4 verzichtet werden.

Es stellt sich die Frage, ob es einen Unterschied zwischen „Ursprungsnachweise“ (vgl. Abs. 1 Z 5) und „Herkunftsnachweise“ (vgl. etwa Abs. 1 Z 2) gibt: Falls dem so ist, wäre in den Erläuterungen näher darauf einzugehen.

Zu § 6:

Das Vorsehen einer Ankaufverpflichtung könnte einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum darstellen: Es sollte klar zum Ausdruck kommen, welches Ziel damit verfolgt wird und inwieweit die Maßnahme geeignet, erforderlich und adäquat ist.

Abgesehen von Abs. 4 zweiter Satz, letzter Halbsatz – „dem Endverbraucher auf dessen von der Transparenzstelle geführtem Konto gutgebucht werden.“ – sollte (in diesem Gesetz zumindest) noch in einer gesonderten Bestimmung auf die für Endverbraucher bestehenden Konten (näher) eingegangen werden.

In Abs. 5 letzter Satz heißt es: „Der Betrieb einer solchen KWK-Anlage ist durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, Ziviltechnikers, eines gerichtlich beeideten Sachverständigen oder eines technischen Büros aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie zu belegen.“ Da die Ausbildung der genannten Gutachter höchst unterschiedlich ist, beleuchten die von ihnen verfassten Gutachten verschiedene Aspekte: Zumindest in den Erläuterungen sollten sachliche Kriterien für die Auswahl des Gutachters genannt werden (vgl: Wann ist auf einen Wirtschaftsprüfer bzw. wann ist etwa auf einen Ziviltechniker zurückzugreifen?).

Zu § 7:

Nachdem gemäß Abs. 1 jeder Betreiber der Behörde „spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ bestimmte Daten zu übermitteln hat, dürfte es wohl unzumutbar sein gemäß Abs. 2 von der Behörde zu verlangen wiederum

„spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes“ für jede „KWK Anlage KWK-Punkte per Zuteilungsbescheid zuzuteilen“ und „gleichzeitig die [genannten] Daten (...) an die Transparenzstelle zu übermitteln.“

Zu § 9:

Abs. 2 und Abs. 4 stellen einen Eingriff insbesondere in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit (der Netzbetreiber) gemäß Art. 6 StGG dar. Beschränkungen der Erwerbsausübungsfreiheit sind zulässig, soweit sie durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind. Zumindest in den Erläuterungen sollte auf diese Aspekte gesondert eingegangen werden.

Zu § 10:

Es wird angeregt näher auszuführen, was unter einer „geeignete[n]“ Person gemäß Abs. 1 erster Satz genau zu verstehen ist.

Der Sinngehalt des Abs. 1 zweiter Satz ist unklar: Heißt dies, dass jener Betreiber, der als erster jemanden benennt, die Transparenzstelle schon vorgibt; ergo könnte von dieser Benennung nur mehr aus sachlichen Gründen abgewichen werden? In diesem Kontext wäre auch klarzustellen, was unter einen sachlichen Grund zu verstehen ist bzw. wer die Sachlichkeit eines Grundes bestimmt.

Angesichts der Tatsache, dass die Transparenzstelle einvernehmlich von Betreibern benannt wird (vgl. Abs. 1) stellt sich die Frage, ob diese nicht automatisch immer gemäß Abs. 2 „unter einem bestimmenden Einfluss (...) einer Gruppe von Personen“ steht „die mindestens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung mit Elektrizität wahrnehmen“.

Es wird angeregt näher darzulegen, was unter einer fachlichen Eignung (vgl. Abs. 2 Z 2 „fachlich geeignet“) gemeint ist.

In Abs. 2 Z 4 ist das Abstellen auf ein Abwicklungssystem, das „den Anforderungen eines zeitgemäßen Datenverarbeitungssystems genügt“ nicht geeignet, ausreichend konkrete Anforderungen an die Datensicherheit zu statuieren.

In Abs. 2 Z 7 und 9 sollte der Ort der genannten „Veröffentlichung“ näher determiniert werden.

In Abs. 2 Z 3 wäre zu präzisieren mit wem die genannten „Interessenkonflikte“ bestehen.

Der Unterschied zwischen Abs. 2 Z 6 (vgl. „Regelungen im Bereich Abwicklung“) und Abs. 2 Z 9 (vgl. „Prozessbeschreibungen“) sollte besser zum Ausdruck kommen.

Nach Abs. 3 Z 2 hat die sog. Transparenzstelle die Vergabe von Identifikationsnummern für alle Endverbraucher, Betreiber, Netzbetreiber (betroffene Marktteilnehmer) und Behörden vorzunehmen. Es bleibt insbesondere in Ermangelung näherer Erläuterungen unklar, worauf die Ausstattung mit Identifikationsnummern abzielt. Erst vor diesem Hintergrund können nähere datenschutzrechtliche Beurteilungen stattfinden.

Zu § 11:

Es wird angeregt § 11 neu zu formulieren, da er nur schwer verständlich ist.

Zu § 12:

In Zusammenhang mit dem Verweis auf das Energie-Control-Gesetz (vgl. Abs. 1) stellt sich die Frage, weshalb nicht auf novellierte Fassung Bezug genommen wird.

In Abs. 2 sollte wohl besser auf § 27 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 statt auf „§ 26 VStG“ verwiesen werden.

In Abs. 3 letzter Satz sollten die angesprochenen „Rechtsfolgen“ (nochmals) explizit angeführt werden: Dabei ist zu bemerken, dass nicht die Aufforderung per se sondern viel mehr die Missachtung der Aufforderung Rechtsfolgen indiziert.

Zu § 13:

Es wird sinngemäß auf die Ausführung zu Art. 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz) § 34 (im Zusammenhang mit der Strafhöhe sowie mit dem hohen Grad an Bestimmtheit bei Verwaltungsstraftatbeständen) hingewiesen.

So erscheinen etwa die in § 10 Abs. 3 genannten Aufgaben zu unbestimmt, um daraus konkrete Verpflichtungen abzuleiten, die bei Nichteinhaltung zu einer Verwaltungsstrafe führen (vgl. § 13 Abs. 1 Z 2). Das gleiche gilt sinngemäß für § 10 Abs. 2.

Es ist auch nicht immer klar ersichtlich, wer in concreto zu bestrafen ist: Die sich etwa aus § 10 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen könnten sowohl an die „Betreiber“

als auch an die „Transparenzstelle“ gerichtet sein. Desgleichen wird man nicht davon ausgehen können, dass im Fall der Nichteinhaltung des § 10 Abs. 5 die „Behörde“ einer Verwaltungsstrafe unterliegt.

In Zusammenhang mit Abs. 1 Z 1 stellt sich auch die Frage, worin der konkrete Tatumwert liegt, wenn ein Betreiber einen für einen KWK-Punkt freiwillig höher gezahlten Preis annimmt.

Zu § 14:

Zufolge Abs. 1 dürfen personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren und in sonstigen Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind, die die Behörde oder die Transparenzstelle in Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt oder die der Behörde zur Kenntnis gelangt sind, „gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden“. Dieser Anordnung kommt keinerlei normativer Mehrwert im Verhältnis zum allgemeinen Rechtsrahmen des DSG 2000 zu. Sie sollte daher entfallen. In Abs. 2 der Bestimmung wird eine Übermittlungsermächtigung erteilt, die erlaubt, „bearbeitete Daten im Rahmen von Verfahren und im Rahmen ihrer Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz zu übermitteln“. Diese Ermächtigung weist einen hohen Grad an Unbestimmtheit auf. Es wäre anstelle des Pauschalverweises auf das Bundesgesetz an konkrete Befugnisse und Aufgaben anzuknüpfen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass Datenübermittlungen nur im Einzelfall und im für den konkreten Übermittlungszweck erforderlichen Ausmaß erfolgen dürfen. Auch diesem Aspekt trägt die Formulierung nicht angemessen Rechnung.

Zu § 15:

Es sollte klargestellt werden, inwiefern die Kontrolle der „Netzbetreiber hinsichtlich [ihrer] Tätigkeit gemäß § 9“ und die Kontrolle der „Transparenzstelle gemäß § 10“ dem verfassungsgesetzlich vorgegebenen Aufgabenbereich des Rechnungshofes unterliegen. Andere als die im B-VG genannten Aufgaben dürfen nämlich dem Rechnungshof nur durch Verfassungsgesetz (vgl. in diesem Sinne VfSlg. 6885/1972) übertragen werden.

Zu § 16:

Angesichts des Abs. 1 letzter Halbsatz stellt sich die Frage was zu geschehen hat, wenn dieses Bundesgesetz nicht nach dem 30. Juni 2013 sondern gegebenenfalls schon davor in Kraft tritt.

Zu § 17:

In Abs. 1 erster Satz ist wohl das Wort „nicht“ nach „soweit“ zu streichen.

Es stellt sich die Frage, weshalb die gesamte Inkrafttretensbestimmung und nicht etwa nur das Inkrafttreten der Verfassungsbestimmungen im Verfassungsrang stehen.

Abs. 2 zweiter Satz kann mangels konkreter normativer Wirkung entfallen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die Verwendung des Wortes „Paket“ (vgl. „Energieeffizienzpaket des Bundes“) im Titel des Entwurfes sollte vermieden werden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>
⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Ferner genügt es eine einzige Promulgationsklausel vor dem Inhaltsverzeichnis des Entwurfs anzuführen. Die weiteren Promulgationsklauseln (vgl. Art. 1 bis 8) können damit entfallen.

Zu Art. 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz):

Zum Titel:

Auf den Zusatz „Bundes-“ im Titel kann verzichtet werden.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Aus dem Inhaltsverzeichnis ergibt sich, dass das Gesetz in zwei Gliederungsebenen gegliedert ist: In diesem Fall ist die Rechtsvorschrift in Teile und diese wiederum in Hauptstücke zu teilen.

Zu § 4:

In Abs. 2 Z 1 kann die Wortfolge „bis zum Jahr 2020“ entfallen.

Zu § 5:

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen näher darzulegen, was unter einer anteiligen Anrechnung nach Abs. 1 Z 7 zu verstehen ist.

Es stellt sich die Frage was genau in Abs. 1 Z 11 unter einem „Mutterunternehmen“ zu verstehen ist: Gegebenenfalls könnte die Formulierung „dem Mutterunternehmen“ durch „diesem“ ersetzt werden.

In Abs. 1 Z 12 wäre es zu erwägen den zweiten Doppelpunkt durch „bzw.“ zu ersetzen.

Bei erstmaliger Zitierung des Ökostromgesetzes 2012 in Abs. 1 Z 13 ist neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben. Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung – ÖSG 2012 – verwendet werden Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weitere Folge nur mehr die Abkürzung genannt wird (vgl. LRL 131 bis 133). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die erstmalige Zitierung aller weiteren Normen (vgl. etwa den Verweis auf das Emissionszertifikategesetz 2011 in § 9 Abs. 4, auf das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden in § 18 Abs. 2, auf das Datenschutzgesetz 2000 in § 23 Abs. 5, auf das Bundesstatistikgesetz 2000 in § 27 Abs. 1, auf das

Verwaltungsstrafgesetz 1991 in § 34 und auf das Finanzprokuraturgesetz in § 35 Abs. 3).

Es wird empfohlen Abs. 1 Z 19 wie folgt umzuformulieren: „(...) Unternehmen mit höchstens 49 Beschäftigten und mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro;“.

Statt des Abs. 2 sollte ein eigener Paragraph in den Schlussbestimmungen nach dem Muster des § 80a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) vorgesehen werden.

Zu § 6:

Aus sprachlichen Gründen wird angeregt, Abs. 1 erster Satz wie folgt umzuformulieren: „Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat bis 1. April 2014 und danach alle drei Jahre einen mit den Ländern akkordierten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan zu erstellen und diesen der Europäischen Kommission bis 30. April 2014 und danach alle drei Jahre vorzulegen.“

Das Wort „insbesondere“ im Abs. 1 sollte gestrichen werden.

Die Fundstelle der in Abs. 3 zitierten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG – BGBl. I Nr. 5/2011 – sollte genau angegeben werden.

Zu § 8:

Es wird empfohlen, Abs. 1 sprachlich zu überarbeiten, da er nur schwer verständlich ist.

Zu § 9:

Aus systematischen Erwägungen sollte Abs. 2 Z 1 und Abs. 2 Z 2 zusammengeführt werden: Das Gleiche gilt für Abs. 3 Z 1 und Abs. 3 Z 2.

Es sollte nachgeprüft werden, ob in Abs. 2 Z 1 lit. b tatsächlich auf Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 – dieser trägt die Überschrift „Registrierung von Organisationen“ – verwiesen werden soll.

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte es wohl in Abs. 3 Z 1 lit. a bis c „Bilanzsumme“ statt „Jahresbilanz“ heißen. Das Gleiche gilt für jede weitere Bezugnahme auf „Jahresbilanzen“.

Abs. 1 letzter Satz sollte sprachlich vereinfacht werden: Dabei wäre zu betonen, dass für „jedes einzelne Unternehmen (...) ein individuelles Energieeinsparungsziel (...) festgelegt“ wird. Das Gleiche gilt sinngemäß für Abs. 5 letzter Satz.

In Abs. 7 sollte es besser „(...) des § 9 (...)“ statt „(...) dieser Bestimmung (...)“ heißen.

Zu § 10:

Die Formulierung „im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes“ in Abs. 1 sollte sprachlich überarbeitet – oder allenfalls ganz gestrichen – werden.

In Abs. 1 letzter Satz dürfte ein Zeitwort fehlen. Es wäre auch näher zu spezifizieren nach welchen Kriterien sich das Ausmaß der auf die Quote anzurechnenden Energieeffizienzmaßnahmen berechnet.

In Abs. 2 erster Satz wäre näher darzulegen von welchem „Anteil“ (vgl. Anteil woran?) die Rede ist. Das Wort „ihres“ in Abs. 2 zweiter Satz ist durch „des“ zu ersetzen.

Zumindest in den Erläuterungen wäre näher darzulegen was unter einer „Anlauf – und Beratungsstelle“ nach Abs. 5 gemeint ist.

In Abs. 6 sollte es besser „(...) des § 10 (...)“ statt „(...) dieser Bestimmung (...)“ heißen.

Zu § 11:

Abs. 2 letzter Satz erweist sich als nur schwer verständlich und sollte daher umformuliert werden.

Es wäre zu prüfen ob auf das Wort „Beurteilung“ in Abs. 3 verzichtet werden kann: Falls nicht, sollte dessen Sinngehalt näher erläutert werden.

Zu § 12:

Die Wortfolge „größere Anstrengungen“ in Abs. 2 wäre näher zu spezifizieren, da nicht klar ersichtlich ist, was genau darunter zu verstehen ist.

Zu § 13:

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, was unter den „festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen“ in Abs. 1 zu verstehen ist.

Es wird angeregt eine Definition für den Begriff „Energiedienstleister“ in § 5 Begriffsbestimmungen aufzunehmen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Wortfolge „Einrichtungen des öffentlichen Sektors“ in Abs. 4.

Es wird empfohlen Abs. 3 letzter Satz wie folgt umzuformulieren: „Nähere Details über diese Programme ergeben sich aus den Richtlinien gemäß § 26.“

Zu erwägen wäre weiters, den in der legislatischen Praxis zwar immer noch verwendeten, im allgemeinen Sprachgebrauch aber durchaus ambivalenten Terminus „unbeschadet“ zu vermeiden: Dabei wäre der gesamte zweite Halbsatz des Abs. 6 umzuformulieren. Dies wird umso mehr empfohlen, als aus der Formulierung „Mechanismen des Privatrechts“ nicht eindeutig hervorgeht, was damit gemeint ist.

Zu § 14:

Es wird empfohlen, das Wort „jedenfalls“ in Abs. 1 erster Halbsatz durch „mindestens“ bzw. „zumindest“ zu ersetzen.

Zu § 15:

Es wird angeregt, zu überprüfen, ob in Abs. 2 tatsächlich auf den Heizwärmebedarf in kWh pro m^3 und in Abs. 3 auf den Heizwärmebedarf in kWh pro m^2 abgestellt werden soll. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 16 Abs. 1 (vgl. kWh pro m^3) und § 16 Abs. 2 (vgl. kWh pro m^2).

Zu § 17:

Der Begriff „Kontaktdaten“ in Abs. 3 sollte näher spezifiziert werden.

Zu § 18:

Es wird angeregt, Abs. 1 neu zu strukturieren, da insbesondere der erste Satz nur schwer verständlich ist.

Zu § 19:

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Umweltförderungsgesetz keinen Abschnitt 3a gibt. Darüber hinaus sollte es in Abs. 1 besser „des Abschnitt XY des Umweltförderungsgesetzes“ statt „des 3a. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes“ heißen. Diese Anmerkungen gelten sinngemäß für alle weiteren Verweise auf „3a. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes“ (vgl. etwa § 31 Z 1).

Zu § 20:

Es wird empfohlen, Abs. 1 erster Satz einfacher zu formulieren, da insbesondere das Zusammenwirken des Abs. 1 erster Satzteil mit Abs. 1 Z 1 und 2 nur schwer verständlich ist.

Weiters sollte der Begriff „Maßnahmendokumentation“ in Abs. 1 letzter Satz näher erläutert werden.

Zu § 21:

Es wird angeregt, in den Erläuterungen näher auszuführen was unter „Fern- und Nahwärmeunternehmen“ zu verstehen ist und nach welchen Kriterien die verschiedenen „Benutzerkategorie[n]“ unterschieden werden.

Zu § 22:

Die Formulierung „gemäß § 23“ in Abs. 1 sowie das Wort „tatsächlich“ in Abs. 2 können entfallen.

Zu § 23:

Es wird angeregt, in Abs. 2 erster Satzteil die Wortfolge „insbesondere die“ zu streichen: Dementsprechend wäre der jeweils grammatikalisch korrekte Artikel zu Beginn der Z 1 bis 13 einzufügen.

In Abs. 2 Z 1 sollte geprüft werden, ob das Zeitwort „berücksichtigen“ nicht besser durch „wählen“ ersetzt wird.

Es wäre allenfalls zu erwägen, in Abs. 2 Z 3 klarzustellen, dass es um die Messung und Evaluierung von „Energieeffizienzmaßnahmen“ geht.

Zumindest in den Erläuterungen wäre auszuführen um welche Art der „Information“ es sich in Abs. 2 Z 5 handelt.

In Abs. 2 Z 13 sollte das Wort „ferner“ gestrichen werden.

Die in Abs. 5 genannten „Maßnahmen“ sollten näher spezifiziert werden.

Aus systematischen Erwägungen wird empfohlen die in Abs. 5 genannte Aufgabe der Erstellung einer Datenbank (vgl. „Erfassung der Maßnahmen in der Datenbank“) in Abs. 2 anzuführen.

Es wird angeregt, die Wortfolge „gemäß Abs. 1 beauftragten Stelle“ in Abs. 5 erster Satz direkt durch das Wort „Energieeffizienz-Monitoringstelle“ zu ersetzen: Das Gleiche gilt für jede weiteren Bezugnahme auf die selbe Wortfolge (vgl. etwa Abs. 6).

Zu § 24:

Das Wort „insbesondere“ in Abs. 2 erster Satzteil sollte gestrichen werden.

Aus sprachlichen Erwägungen wird empfohlen in Abs. 2 Z 8 nach dem Wort „wobei“ das Wort „hierfür“ einzufügen.

Die Formulierung „für das Folgejahr bis Ende des Geschäftsjahres“ in Abs. 2 Z 10 sollte nach Möglichkeit vereinfacht werden (vgl. ist damit das folgende Geschäftsjahr gemeint?).

In Abs. 5 sollte es wohl besser „unternehmensrechtliche Bestimmungen“ statt „handelsrechtliche Bestimmungen“.

Nachdem Abs. 5 die Prüfung der Tätigkeit der Monitoringstelle regelt, wäre es überlegenswert diesen Absatz in § 25 – dieser trägt die Überschrift „Aufsicht über die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle“ – einzuarbeiten.

Zu § 25:

Abs. 2 sollte vereinfacht werden: „Dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die Energieeffizienz-Monitoringstelle jederzeit Einblick in die das Monitoring betreffenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte über ihre Tätigkeiten zu erteilen sowie auf Verlangen entsprechende Berichte zu übermitteln.“

Zu § 26:

Die Wortfolge „Regelungen über“ zu Beginn des Abs. 1 Z 4 und 5 sollte gestrichen werden.

Zu § 29:

Da Abs. 3 streng genommen bereits als „Verwaltung der Fördermittel“ angesehen werden kann, sollte diese Bestimmung in § 30 aufgenommen werden: § 30 Abs. 1 wäre entsprechend zu adaptieren. In diesem Zusammenhang wäre es auch überlegenswert die Untergliederung des 8. Teils (Fördermittel) in Abschnitte aufzuheben.

Zu § 31:

Es wird angeregt, in der Z 1 auf § 20 Bezug zu nehmen.

Zu § 32:

Die Wortfolge „gemäß § 23“ kann entfallen.

Zu § 35:

Zum besseren Verständnis sollte in Abs. 1 nach der Wortfolge „dieser Bestimmung ein“ das Wort „erstes“ eingefügt werden.

Es wird empfohlen, Abs. 2 wie folgt umzuformulieren: „Wurden bereits vor dem XX.YY.ZZZZ Energieaudits oder Energieberatungen durchgeführt so ist erst innerhalb von vier Jahren das nächste Energieaudit oder die nächste Energieberatung fällig“.

Im Fall der Beibehaltung der Formulierung des Abs. 2 wäre insbesondere darauf zu achten, dass das gegenständliche Bundesgesetz gemäß § 36 mehrere Inkrafttretensdaten kennt und dass die angeführte Vierjahresfrist sich nicht nur aus § 9 Abs. 2 Z 1 lit. c sondern auch aus § 9 Abs. 3 Z 1 ergibt.

Zu § 36:

Abs. 1 sollte vereinfacht werden: So erscheint es nicht klar ersichtlich, weshalb neben einer viermonatigen Frist auch noch der folgende Halbjahreserste mitberücksichtigt werden muss.

Zu Anhang I:

Die in Z 1 lit. I vorkommende Wörter „Smart home Anwendungen“ sowie „Inhome-Displays“ sollten nach Möglichkeit durch deutsche Synonyme (vgl. LRL 32) ersetzt werden.

Zu Art. 2 (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz):Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz würde die Nennung des Kurztitels (unter Entfall des Titels) genügen (vgl. LRL 124). Weiters kann nach gängiger legislatischer Praxis auf die Wortfolge „der Kundmachung“ verzichtet werden.

Zu Z 1 (Kurztitel):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt umformuliert werden: „Der Kurztitel lautet samt Abkürzung:“

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Der bisherige Text des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.“

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1 Z 11):

Es wird angeregt, in der Novellierungsanordnung nach dem Wort „Punkt“ die Wortfolge „am Ende des Satzes“ einzufügen.

In § 3 Abs. 1 Z 12 wäre der zu definierende Begriff in Anführungszeichen zu setzen.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 2):

Statt des Abs. 2 sollte ein eigener Paragraph in den Schlussbestimmungen nach dem Muster des § 80a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) vorgesehen werden.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 4):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „In § 5 wird nach der Wortfolge „für ein Fernwärmeausbauprojekt“ die Wortfolge „oder Fernkälteausbauprojekt“ eingefügt.“

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 1):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren: „In § 6 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:“. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die Novellierungsanordnung 11.

Zu Z 11 (§ 6 Abs. 2):

Es wäre zu erwägen, ob das Wort „sowie“ in § 6 Abs. 2 Z 4 nicht besser durch „oder“ ersetzt werden sollte.

Ungeachtet dessen, dass auch die geltende Rechtslage vergleichbare Regelungen enthält, wird empfohlen § 6 Abs. 2 Z 5 letzter Satz umzuformulieren, da er nur schwer verständlich ist.

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 2):

Hinsichtlich der Verweise auf das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden, auf das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz sowie auf das Ökostromgesetz 2012 wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz) § 5 (im Zusammenhang mit der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift) hingewiesen.

Es wird angeregt, näher auszuführen, worauf mit der Wortfolge „Untergliederung 40 (Wirtschaft)“ in § 6 Abs. 2 Z 2 Bezug genommen wird.

Zu Z 15 (§ 16):

Falls für die Vollziehung jemand anderer als der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend betraut werden soll, sollte sich dies aus dem Normtext § 16 ergeben; ansonsten kann auf die Wortfolge „soweit nichts anderes bestimmt“ verzichtet werden.

Zu Art. 3 (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010):Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit wird empfohlen die unter Z 1 zusammengefassten (Novellierungs-)Anordnungen zu trennen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1 Z 47a):

Bei der Novellierung von Grundsatzbestimmungen ist auch die Novellierungsanordnung als Grundsatzbestimmung zu bezeichnen (vgl. LRL 71).

Die Verwendung des Zeitworts „belegen“ in Z 47a erster Satz sollte aus sprachlicher Sicht überdacht werden.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 2):

Hinsichtlich der Formulierung der Novellierungsanordnung wird auf die Anmerkung zu Z 3 (§ 3 Abs. 1) des Art. 2 (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz) hingewiesen.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 3 Z 17):

Dem Wort „Information“ sollte der Artikel „die“ vorangestellt werden.

Es wäre allenfalls zu erwägen das Wort „jenem“ durch „demselben“ zu ersetzen.

Zu Z 9 (§ 71 bis § 74):

Es sollte vermieden werden die gleiche Überschrift sowohl für den 8. Teil als auch für den § 72 zu verwenden.

Zu § 71:

Abs. 3 erster Satz erschiene etwas leichter verständlich, wenn der Inhalt auf zwei (oder mehrere) ganze Sätze aufgeteilt würde (vgl. allgemein zur Satzlänge LRL 18).

Zu § 72:

Abs. 1 sollte im Interesse einer besseren Verständlichkeit neu formuliert werden.

Unklar ist auch auf welchen Zweck in Abs. 1 zweiter Satz Bezug genommen wird. Hinsichtlich des Verweises auf das Akkreditierungsgesetz wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz) § 5 (im Zusammenhang mit der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift) hingewiesen. Die Gleiche Anmerkung gilt auch für den Verweis bzw. die Verweise auf das Konsumentenschutzgesetz in § 76 Abs. 1, auf das Ökostromgesetz 2012 in § 79 Abs. 7, auf das Energieeffizienzgesetz in § 82 Abs. 3 und auf die Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 in § 83 Abs. 2

Um einen Kettenverweis zu vermeiden sollte in Abs. 3 Z 3 (anstatt auf § 71 Abs. 2) direkt auf die Entscheidung 2007/74/EG verwiesen werden (vgl. LRL 55).

In Abs. 8 sollte das Wort „Clearing“ durch ein deutsches Synonym (vgl. LRL 32) ersetzt werden.

Zu § 73:

Im Interesse der Einheitlichkeit sollte es in Abs. 2 zweiter Satz besser „Regulierungsbehörde“ statt „E-Control“ heißen.

Zu Z 10 (§ 76):

Zu erwägen wäre, den in der legistischen Praxis zwar immer noch verwendeten, im allgemeinen Sprachgebrauch aber durchaus ambivalenten Terminus „unbeschadet“ (vgl. Abs. 1 erster Satz) zu vermeiden und stattdessen einen Satz oder Halbsatz mit dem Inhalt „weitere bestehende zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt“ anzufügen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Verwendung des Wortes „unbeschadet“ in § 77 Abs. 4.

Zu Z 12 (§ 77 Abs. 5):

Es sollte erwogen werden, Abs. 5 wie folgt umzuformulieren: „Ein Prepaymentzähler, der zur Vorausverrechnung für künftige Netznutzung und Lieferung eingerichtet wurde, ist zu deinstallieren, wenn der Endverbraucher seine Altschulden beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.“.

Zu Z 13 (§ 79 Abs. 7):

Im Interesse einer besseren Verständlichkeit sollte Abs. 7 erster Satz umformuliert werden.

Zu Z 14 (§ 79a):

Es wird sinngemäß auf die Ausführung zu § 7 Abs. 1 Z 47a (im Zusammenhang mit der Verwendung des Zeitwortes „belegen“) hingewiesen.

Auf die Wortfolge „in weiterer Folge“ in Abs. 2 kann verzichtet werden.

Zu Z 15 (§ 81 Abs. 6):

Statt „einfügen“ sollte es in der Novellierungsanordnung „anfügen“ heißen.

Zu Z 17 (§ 82):

Aus Gründen einer besseren Übersichtlichkeit wird empfohlen die unter Z 17 zusammengefassten (Novellierungs-)Anordnungen zu trennen.

Allenfalls wäre zu erwägen, den Sinngehalt des Abs. 4 letzter Satz in Abs. 3 aufzunehmen, da er streng genommen den Fall einer Vertragsverletzung normiert.

Zu Z 21 (§ 84a):

In Abs. 1 erster Satz sollte es sprachlich korrekt „das Ende des Vertragsverhältnisses“ statt „das Ende des Vertragsverhältnis“ heißen.

Zu Z 22 (§ 91):

In der Novellierungsanordnung sollte es „(Grundsatzbestimmung)“ statt „(Verfassungsbestimmung)“ heißen.

Zu Z 25 (§ 99 Abs. 1 Z 4 bis Z 6):

Es sollten zwei Novellierungsanordnungen vorgesehen werden: Erstens „§ 99 Abs. 1 Z 4 lautet.“ und zweitens „Nach § 99 Abs. 1 Z 4 werden folgende Z 5 und Z 6 angefügt.“.

Zu Z 28 (§ 108 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser „Buchstaben- und Zeichenfolge“ statt „Wortfolge“ heißen. Weiters ist auf die richtige Formatierung zu achten.

Zu Z 31 (§ 114 Abs. 2):

Im Normtext ist nach der Absatzbezeichnung der Ausdruck „(Verfassungsbestimmung)“ in der richtigen Formatierung aufzunehmen.

Zu Art. 4 (Gaswirtschaftsgesetz 2011):Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Gaswirtschaftsgesetz 2011 zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2011 geändert wurde.

Zu Z 3 (§ 2 Z 1):

Es wird auf den fehlenden Punkt am Ende der Novellierungsanordnung aufmerksam gemacht.

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 3):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „Wortfolge“ besser „Buchstaben- und Zeichenfolge“ heißen.

Zu Z 17 (§ 129):

Die Neuregelung des § 84 Abs. 3 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 ist sprachlich wesentlich klarer gefasst als der hier vorgesehene Abs. 3.

Zu Art. 5 (Energie-Control-Gesetz):

Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Energie-Control-Gesetz zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012 geändert wurde.

Zu Z 3 (§ 28 Abs. 5):

Hinsichtlich des Verweises auf das Bundes-Energieeffizienzgesetz wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz) § 5 (im Zusammenhang mit der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift) hingewiesen.

Zu Art. 6 (KWK-Gesetz):

Zum Einleitungssatz:

Auf die Wortfolge „der Kundmachung“ kann verzichtet werden.

Zu Z 1 (Gliederung):

Bedarf es nur einer Gliederungsebene, so ist die Rechtsvorschrift in Abschnitte zu teilen (vgl. LRL 111).

Zu Z 2 (§ 2):

Hinsichtlich des Verweises auf das Ökostromgesetz 2012 wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz) § 5 (im Zusammenhang mit der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift) hingewiesen. Das gleiche gilt etwa für den Verweis auf das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 in § 5 Abs. 2.

Zu Z 4 (§ 3 bis § 7):

Zu § 3:

In der Z 2 sollte es korrekt heißen: „Richtlinie 2009/28/EG **zur Förderung** der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (...)“

Zu § 4:

Nach der Wortfolge „neuer hocheffizienter“ sollte die Wortfolge „KWK-Anlagen“ eingefügt werden.

Zu § 5:

Statt des Abs. 3 sollte ein eigener Paragraph in den Schlussbestimmungen nach dem Muster des § 80a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) vorgesehen werden.

Zu § 7:

In Abs. 1 zweiter Satz sollte es wohl besser „als Energieträger“ statt „die Energieträger“ heißen.

Abs. 1 letzter Satz sollte im Interesse einer besseren Verständlichkeit umformuliert werden: Insbesondere wäre zu klären, was genau zu begutachten ist und weshalb hierfür ausgerechnet auf einen Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen wird.

Die Abkürzung „Mio.“ in Abs. 3 sollte aufgelöst werden.

Es wird angeregt, näher auszuführen, worauf mit der Wortfolge „Untergliederung 40 (Wirtschaft)“ in Abs. 3 Bezug genommen wird.

Abs. 4 erster Satz erschiene etwas leichter verständlich, wenn der Inhalt auf zwei (oder mehrere) ganze Sätze aufgeteilt würde (vgl. allgemein zur Satzlänge LRL 18).

Es sollte erwogen werden, das Zeitwort „nachzuweisen ist“ in Abs. 4 durch „bekannt zu geben“ zu ersetzen.

In Abs. 7 ist das Wort „Gemeinschaftsrecht“ durch „Unionsrecht“ zu ersetzen.

Zu Z.11 (§.11):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten: „Der bisherige Text des § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt.“

Zu Z.12 (§.13):

Es sollten drei Novellierungsanordnungen vorgesehen werden: Erstens „§ 13 Abs. 2 lautet:“, zweitens „Nach § 13 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:“ und drittens „Nach § 13 wird folgender § 14 angefügt:“.

Zu Z.13 (§.14):

Es wird auf die Ausführung zur Novellierungsanordnung 12 (§ 13) hingewiesen.

Es wäre zu erwägen, die Wortfolge „soweit nichts anderes bestimmt“ durch die Wortfolge „soweit sich aus Abs. 1 nichts anderes ergibt“ zu ersetzen.

Zu Art. 7 (Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden):

Zum Titel:

Es sollte erwogen werden, für das Gesetz einen eigenen Kurztitel vorzusehen. Weiters wäre der Langtitel so umzuformulieren, dass darin kein Relativsatz vorkommt (vgl. etwa: „Bundesgesetz zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen“).

Zum § 1:

Hinsichtlich der Verweise auf das KWK-Gesetz sowie auf das Bundes-Energieeffizienzgesetz wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz) § 5 (im Zusammenhang mit der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift) hingewiesen. Das gleiche gilt sinngemäß für den Verweis auf das Datenschutzgesetz 2000 in § 14 Abs. 1.

Es wird angeregt, näher auszuführen, worauf mit der Wortfolge „Untergliederung 40 (Wirtschaft)“ in § 1 Bezug genommen wird.

Zu Art. 8 (Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird):

Zum Titel:

Es sollte erwogen werden, für das Gesetz einen eigenen Kurztitel vorzusehen. Weiters wäre der Langtitel so umzuformulieren, dass darin kein Relativsatz vorkommt (vgl. etwa: „Bundesgesetz zur Sicherung des Betriebes von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte“).

Zum Inhaltsverzeichnis:

Bedarf es nur einer Gliederungsebene so ist die Rechtsvorschrift in Abschnitte zu teilen (vgl. LRL 111).

Zu § 4:

Es sollte erwogen werden, die Paragraphenüberschrift auf „Zielsetzung“ oder „Ziel“ zu ändern, da durch dieses Bundesgesetz anscheinend nur ein Ziel verfolgt wird.

Zu § 5:

Zum besseren Verständnis sollten Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz – „jener Zeitraum (...) ausschlaggebend ist – und Abs. 1 Z 1 zweiter Halbsatz – „das vor dem Zeitpunkt (...) liegende Kalenderjahr“ – besser miteinander verknüpft werden.

In Zusammenhang mit dem Verweis auf das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 stellt sich die Frage, weshalb nicht auf novellierte Fassung Bezug genommen wird.

Hinsichtlich des Verweises auf die Gewerbeordnung 1994 wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Art. 1 (Bundes-Energieeffizienzgesetz) § 5 (im Zusammenhang mit der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift) hingewiesen.

Statt des Abs. 2 sollte ein eigener Paragraph in den Schlussbestimmungen nach dem Muster des § 80a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) vorgesehen werden.

Zu § 7:

Es wird angeregt, in Abs. 3 nach der Wortfolge „(...) bei der Zuteilung“ (vgl. Abs. 3 erster Satz) zu präzisieren, dass es um die Zuteilung von KWK-Punkten geht.

Zu § 9:

In Abs. 1 erster Satz sollte es „und diesen“ statt „und diese“ heißen.

Zu § 10:

In Abs. 1 zweiter Satz sollte es aus sprachlichen Gründen wohl besser „nur aus sachlichen Gründen“ statt „nur sachlich begründet“ heißen.

Zu § 18:

Es wird angeregt die Wortfolge „soweit nichts anderes bestimmt wird“ in Abs. 1 durch „soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes bestimmt“ zu ersetzen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf die Regel, wonach


die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ zu Beginn jeder Seite zu wiederholen sind.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

1. Februar 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	VQ9snX55CZRomHbQQS4NwY11vdbjCPxsLFmvUvCDu3QxN1+GnnYIKhgY1vbWESQNJcR IQ4mtJnSeCna292KUquyjsGU45opaQHBWsnSi0fQ6LoF5iZsny2o8OcktruwbD8Uu PEiy34tHfv/Q1pEi2CYXGn8grWTVKB+16jiA=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-04T06:48:41+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	